

Satzung für das Diözesansynodalamt

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Das Diözesansynodalamt ist in Ausführung des § 32 der „Synodalordnung des Bistums Limburg“ (in der Fassung vom 14. Oktober 1971) am 20. November 1969 (Amtsblatt Nr. 47/1970 Seite 129 f.) errichtet.
Es ist Teil des Bischöflichen Ordinariates gemäß. dessen Statut § 1 Ziff. 3.
Es trägt die Bezeichnung „Bischöfliches Ordinariat - Diözesansynodalamt“.
- (2) Das Diözesansynodalamt hat im Rahmen der Synodalordnung des Bistums Limburg, der dazu erlassenen Ordnungen und der Beschlüsse des DSR, rechtliche Kompetenzen für den Bereich der synodalen Körperschaften.

§ 2 Aufgabenstellung

Das Diözesansynodalamt hat folgende Aufgaben:

- (1) Mitsorge für die Effektivität der synodalen Körperschaften und für die Weiterentwicklung ihrer Strukturen und Ordnungen.
- (2) Sorge für die Errichtung der synodalen Körperschaften auf Pfarr-, Bezirks- und Diözesanebene sowie für die Durchführung der Wahlen.
- (3) Geschäftsführung des Diözesansynodalrates und Sorge für die Durchführung seiner Beschlüsse.
- (4) Geschäftsstelle der Diözesanversammlung.
- (5) Weiterleitung von Informationen aus der Bistumsleitung an die synodalen Körperschaften.
- (6) Vermittlung von Schriftverkehr synodaler Körperschaften; Vertretung ihrer Anliegen gegenüber anderen Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates.
- (7) Beratung und Unterstützung beim Aufbau und bei der Arbeitsweise der synodalen Körperschaften auf Pfarr- und Bezirksebene.
- (8) Bereitstellung von Arbeitshilfen und Kursangeboten für die synodalen Körperschaften.
- (9) Herausgabe der MITTEILUNGEN DES BISTUMS LIMBURG; Mitarbeit in der Redaktion.
- (10) Mitarbeit in überdiözesanen Gremien (Landesarbeitsgemeinschaften, Zentralkomitee der deutschen Katholiken u. a.)
- (11) Geschäftsführung des „Synodalbüros“ während der Dauer der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der Leiter ist für die Leitung des Diözesansynodalamtes verantwortlich. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer und die übrigen Mitarbeiter des Diözesansynodalamtes aus; ferner die Fachaufsicht über die

dem Diözesansynodalamt zugeordneten Mitarbeiter in den Katholischen Bezirksämtern.

Im Rahmen der für die synodalen Gremien erlassenen Satzungen und Ordnungen kann er für den synodalen Bereich rechtsverbindliche Anweisungen erteilen.

- (2) Dem Leiter ist die Bearbeitung der Grundsatzfragen und der pastoralen Angelegenheiten vorbehalten. Er bemüht sich um die geistliche Ausrichtung der synodalen Körperschaften und des Diözesansynodalamtes. Er überträgt dem Geschäftsführer bestimmte Leitungsaufgaben zu selbständiger Wahrnehmung und die dazu erforderlichen Befugnisse.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diözesansynodalamtes gemäß § 2 dieser Satzung verantwortlich. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die ihm übertragenen Leitungsaufgaben erfüllt der Geschäftsführer im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Leiters und informiert diesen über wichtige Angelegenheiten. Die Unterschriftsvollmacht bestimmt sich nach § 9, Ziffer 2 des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat.
- (5) Leiter und Geschäftsführer werden im Benehmen mit dem Diözesansynodalarat vom Bischof ernannt. Sie nehmen, soweit sie kein Stimmrecht haben, beratend an den Sitzungen des Diözesansynodalarates teil. Sie können an den Sitzungen der Haupt- und Sachausschüsse des Diözesansynodalarates teilnehmen.
- (6) Im Innenverhältnis werden der Leiter durch den Geschäftsführer und dieser durch einen Referenten vertreten. Ist der Leiter Bischofsvikar für den synodalen Bereich, so wird er im Außenverhältnis vom Generalvikar vertreten. Andernfalls wird die Vertretung im Außenverhältnis vom Leiter nach Absprache in der Dezentrenkonferenz geregelt.
- (7) Der Präsident der Diözesanversammlung wird zu den Referentenbesprechungen eingeladen.

§ 4 Referenten

Die Referenten im Diözesansynodalamt verwalten das ihnen übertragene Sachgebiet im Auftrag des Leiters.

§ 5 Geschäftsordnung

Als Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Bischöflichen Ordinariates. Die vorstehende Satzung wurde am 30. August 1975 vom Diözesansynodalarat verabschiedet. Sie wird hierdurch ab 1. Oktober 1975 in Kraft gesetzt.

Limburg, 12. September 1975

Az.: A 4023/75/3

+ *Wilhelm*

Bischof von Limburg